

GESCHÄFTSORDNUNG

KONGRESS 22. MÄERZ 2025

I. TAGUNGSPRÄSIDIUM UND MANDATSPRÜFUNG GEMÄß ARTIKEL 61 UND 62 DER CSV- STATUTEN

1. Der Kongress wird geleitet vom Tagungspräsidium, das sich zusammensetzt aus einem Vorsitzenden, drei Mitgliedern und einem Sekretär.
2. Dem Vorsitzenden des Tagungspräsidiums obliegt die Leitung des Kongresses. Dem Sekretär obliegt die Schriftführung. Die anderen Mitglieder des Präsidiums unterstützen den Vorsitzenden bei der Leitung des Kongresses und haben zur Aufgabe, die Abstimmungsergebnisse schriftlich festzuhalten.
3. Dem Vorsitzenden obliegt die Aufgabe, den Kongress so zu leiten, dass die Debatten sachlich verlaufen und Abweichungen von der Tagesordnung vermieden werden.
4. Die Prüfung der Mandate der Delegierten obliegt dem Nationalvorstand anhand aktualisierter Listen, die vom Generalsekretariat zur Verfügung gestellt werden (Artikel 61).
5. Stimmberechtigt anlässlich des Kongresses sind die in Artikel 14 und 28 der CSV-Statuten aufgelisteten Delegierten.

II. DISKUSSION UND ABSTIMMUNG BEZÜGLICH DER TÄTIGKEITSBERICHTE

6. Wortmeldungen der Delegierten zu den Tätigkeitsberichten haben mittels Wortmeldeformulare mit Angabe des Tagesordnungspunkts und Kurzbeschreibung des Diskussionsbeitrages beim Tagungspräsidium zu erfolgen. Die Redner erhalten nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort (Artikel 63.2.).
7. Der Nationalvorstand kann auf den Inhalt einer Wortmeldung reagieren.
8. Beschlüsse werden gemäß Artikel 56.1. der Statuten gefasst.

III. VORSTELLUNG, DISKUSSION UND ABSTIMMUNG DER VORSCHLÄGE DES NATIONALRATS ZUR ABÄNDERUNG DER STATUTEN

9. Die Abänderungsvorschläge des Nationalrats, die thematisch zusammengehören, werden gemeinsam vorgestellt.

10. Wortmeldungen der Kongressdelegierten zu den Abänderungsvorschlägen des Nationalrats müssen mittels Wortmeldungsformularen beim Tagungspräsidium eingereicht werden. Falls mehrere Wortmeldungen vorliegen, erfolgen diese ohne besondere Reihenfolge.
11. Es werden nur Wortmeldungen berücksichtigt, die sich auf die Abänderungsvorschläge des Nationalrats beziehen.
12. Nach der Wortmeldung eines Kongressdelegierten kann ein Sprecher des Nationalvorstands sich per Handaufheben beim Tagungspräsidium das Wort fragen und auf die Wortmeldung reagieren.
13. Die Abstimmungen erfolgen durch hochgehobene Stimmkarten. Enthaltungen zählen nicht für die Ermittlung der Mehrheit.
14. Die Abänderungsvorschläge, die thematisch zusammengehören, werden gemeinsam zur Abstimmung gebracht. Sie gelten als angenommen, wenn zwei Drittel (2/3) der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Nationaldelegierten zugestimmt haben.
Im Zweifelsfalle wird die Abstimmung durch Namensaufruf vorgenommen. Auf Antrag von wenigstens einem Drittel (1/3) der anwesenden Delegierten kann eine namentliche Abstimmung stattfinden.

IV. ALLGEMEINES

15. Die Redezeit ist auf ein Minimum zu beschränken und soll zwei Minuten nicht überschreiten.
16. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende des Tagungspräsidiums ihn zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaliger vergeblicher Mahnung des Vorsitzenden ist dem Redner das Wort zu entziehen.
17. Vorliegende Geschäftsordnung beruht auf den CSV-Statuten vom 11. Juni 2022 und bleibt während der ganzen Dauer des Kongresses in Kraft. Des Weiteren gelten die jeweiligen Bestimmungen der CSV-Statuten.